



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

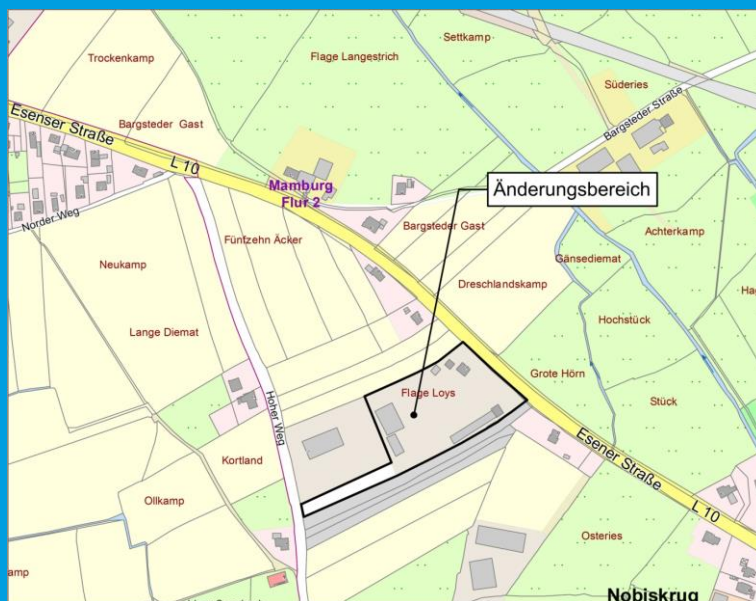
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

133. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Begründung

Samtgemeinde Esens



PROJ.NR. 10637 | 13.08.2019

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Grundlagen der Planung	5
2.1. Aufstellungsbeschluss	5
2.2. Rechtsgrundlagen	5
2.3. Änderungsbereich	6
3. Planerische Vorgaben	6
3.1. Landesplanung und Raumordnung	6
3.2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.....	7
3.3. Landschaftsplanung.....	8
4. Bestandssituation	9
5. Konzeption	9
5.1. Beschreibung des Vorhabens.....	9
5.2. Planungsgegenstand und Abwägung	10
6. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	10
7. Hinweise	11
8. Umweltbericht	11
8.1. Kurzdarstellung der Planung.....	11
8.2. Wirkfaktoren des Bentonitrecyclings.....	11
8.3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	11
8.3.1. Fachgesetze.....	11
8.3.2. Planerische Vorgaben	11
8.4. Naturräumliche Lage und Nutzungen des Plangebiets	12
8.5. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
8.5.1. Klima und Luft.....	12
8.5.2. Boden	13
8.5.3. Grundwasser und Oberflächenwasser	14
8.5.4. Arten und Lebensgemeinschaften	15
8.5.5. Landschaftsbild.....	17
8.5.6. Mensch.....	18
8.5.7. Sach- und Kulturgüter.....	18

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

8.5.8.	Wechselwirkungen	18
8.5.9.	Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen	18
8.5.10.	Kumulative Effekte	18
8.6.	Planungsalternativen	19
8.7.	Verzicht auf die Flächennutzungsplanänderung	19
8.8.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
8.9.	Maßnahmen zum Monitoring	19
8.10.	FFH-Vorprüfung	19
8.10.1.	Rechtliche Grundlagen	19
8.10.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete	19
8.10.3.	Prüfung der Verträglichkeit	20
8.11.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	20
8.11.1.	Rechtliche Grundlagen	20
8.11.2.	Prüfungsrelevante Arten	21
8.11.3.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	21
8.12.	Notwendige Ausgleichs-, Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen	21
8.13.	Zusammenstellung der verwendeten Literatur	21
8.14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
9.	Verfahrensvermerke	23
10.	Zusammenfassende Erklärung	23

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Stedesdorf hat ein Spezialtiefbauunternehmen für Bohrtechnik vor kurzem einen neuen Standort bezogen, an dem zuvor ein Bauunternehmen ansässig war. An dieser Stelle soll in Zukunft zusätzlich eine Anlage zum Recycling von Bentonit errichtet und betrieben werden.

In Abstimmung mit dem Landkreis Wittmund und dem Unternehmensinhaber wurde übereinstimmend entschieden, dass für den Betrieb einer Bentonitrecyclinganlage eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich ist.

Die vorliegende Planung hat das Ziel, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine entsprechende verbindliche Bauleitplanung in Form der Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) durchgeführt werden kann.

2. Grundlagen der Planung

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am die Aufstellung der 132. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2.2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Planung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

2.3. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des Gebiets der Gemeinde Stedesdorf an der L 10 „Esenser Straße“, rund 650 m südöstlich von Esens. Er umfasst eine Fläche von rund 1,48 ha.

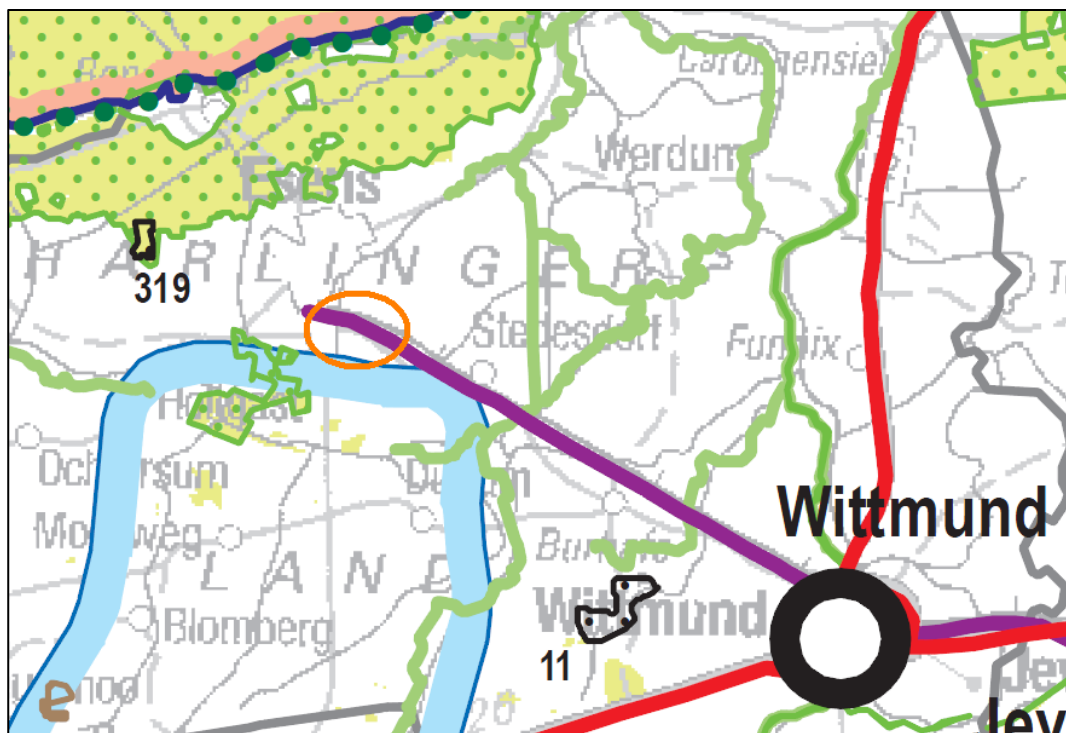
3. Planerische Vorgaben

3.1. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 stellt für die parallel zur L 10 verlaufende Eisenbahnstrecke ein Vorranggebiet für eine sonstige Eisenbahnstrecke dar (violette Linie). Das Plangebiet liegt am Rande eines Vorranggebiets für die Trinkwassergewinnung (hellblau umrandet). Westlich und nördlich befinden sich Vorranggebiete für Natura 2000-Gebiete (grün gepunktet), die zugleich Vorranggebiete für den Biotopverbund sind (grüne Flächenfarbe). Zudem werden mehrere der größeren Fließgewässer, so das Neuharlinger Sieltief, das Falstertief und die Stuhlleide, als Vorranggebiete für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt (grüne Linien).

Vorgaben für die Planung oder entgegenstehende Belange ergeben sich hieraus nicht.

Abb.: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2017 mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises (LK) Wittmund vom 28.04.2006 wird zurzeit neu aufgestellt. Durch die Bekanntgabe der Neuaufstellung vom 21.12.2015 wird gewährleistet, dass das vorliegende RROP maximal

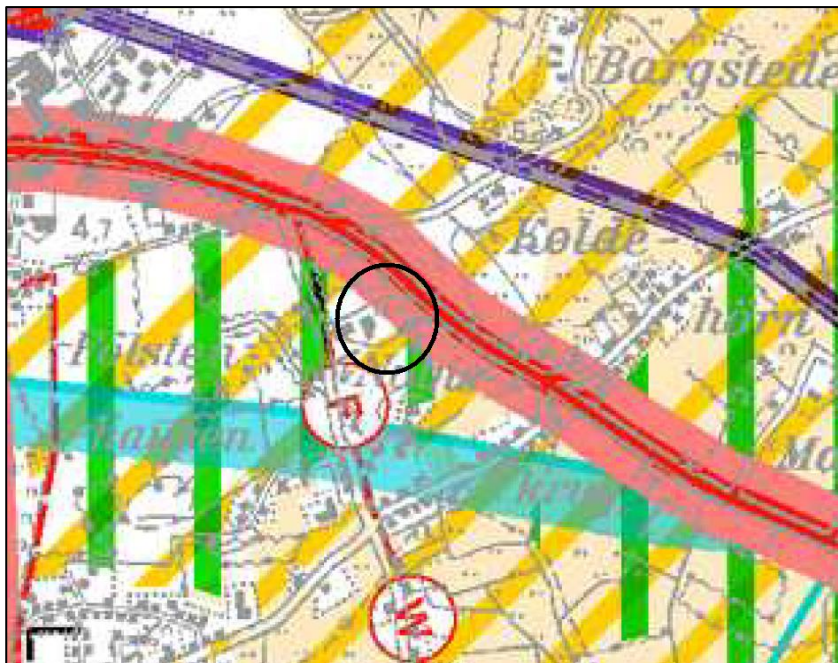
133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

weiter 10 Jahre Gültigkeit behält.¹ Im Bereich des Plangebiets finden sich drei Gebietsausweisungen in Kombination:

- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (gelbe diagonale Schraffur)
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grüne senkrechte Schraffur)

Die erwähnte Bahnstrecke ist als Sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt (violette Linie), die L 10 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamem Busverkehr (breite rote Linien). Über die Gemeindeverbindungsstraße „Hoher Weg“, die westlich ans Plangebiet angrenzt, führt ein regional bedeutsamer Fahrrad- und Wanderweg (schmale rote Linie mit Kennzeichnung F und W).

Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des LK Wittmund mit Lage des Plangebiets (schwarz umkreist)



Der Planung entgegenstehende Belange ergeben sich hieraus ebenfalls nicht.

3.2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

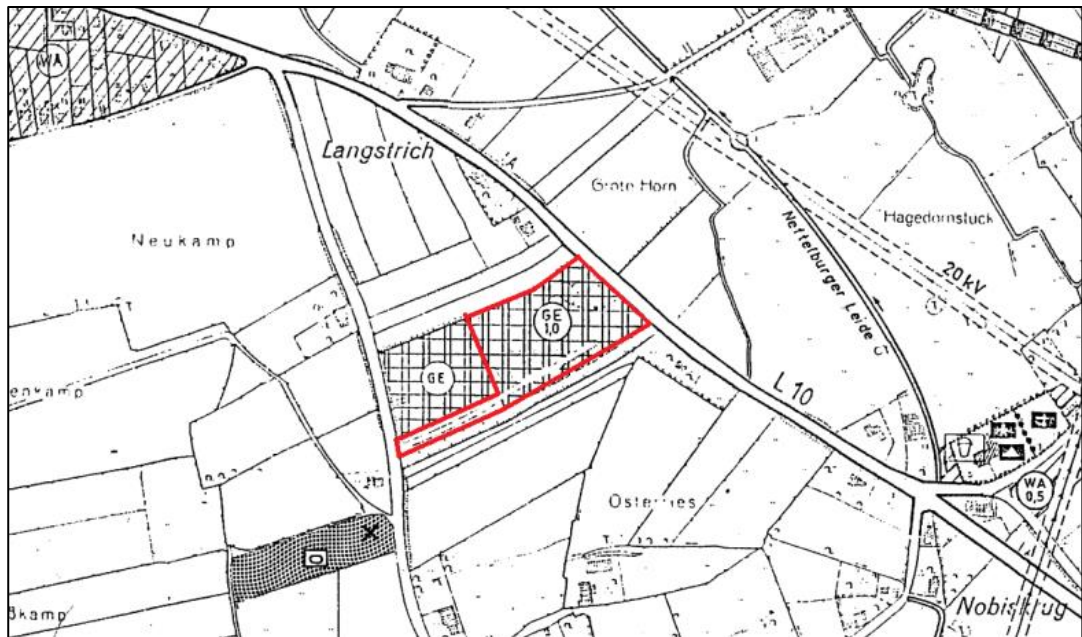
Der wirksame FNP der Samtgemeinde Esens stellt für das Plangebiet ein Gewerbegebiet in Verbindung mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 dar. Dies gilt jedoch nicht für das westlich angrenzende Gewerbegebiet. Die L 10 ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, alle übrigen direkt angrenzenden Flächen als

¹ vgl. Landkreis Wittmund (2015): Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wittmund – Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten. - <https://www.landkreis-wittmund.de/Portals/0/RROP%20LK%20WTM%20-%20Bekanntgabe%20der%20allgemeinen%20Planungsabsichten.pdf> abgerufen am 07.09.2017

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Flächen für die Landwirtschaft. Etwa 65 m südwestlich des Plangebiets liegt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Die nächstgelegenen Wohngebiete liegen ca. 400 m südöstlich bzw. nordwestlich, allerdings befinden sich auch vereinzelte Wohnhäuser innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft. Die Fläche für den Gemeinbedarf neben erstgenanntem Wohngebiet dient der Unterbringung einer Grundschule, eines Kindergartens und eines Spielplatzes.

Abb.: Ausschnitt aus dem FNP der Samtgemeinde Esens mit Umgrenzung des Änderungsbereichs (rot)



3.3. Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan** des LK Wittmund aus dem Jahr 2007 weist das Plangebiet als Teil des für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereichs des Wallheckenkerngebiets Folstenhausen aus, der auch für das Landschaftsbild wichtig ist. Im Konzept für Schutz, Pflege und Entwicklung werden daher Erhalt, Pflege und Entwicklung der überwiegend kleinstrukturiert erhaltenen Wallheckenstrukturen als erwünschte Maßnahmen genannt.

Ein **Landschaftsplan** der Samtgemeinde Esens liegt nicht vor.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

4. Bestandssituation

Im Norden des Plangebiets befinden sich Wohngebäude. Im Westen und Süden sind Gebäude für die gewerbliche Nutzung angeordnet. Ein großer Teil des Geländes ist befestigt, um genügend Stellplätze für den Fuhrpark vorhalten zu können. Die vorhandenen Zuwegungen erlauben eine Anfahrt sowohl von der L 10 „Esenser Straße“ als auch vom „Hohen Weg“ aus. Die umliegenden Flächen in der näheren Umgebung werden außerhalb von Wohngrundstücken und Verkehrsflächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich rund 350 m südöstlich entlang der Gemeindestraßen „Folstenhausener Straße“ und „Koldehörner Straße“. Die nächstliegende größere Siedlung ist Esens, dessen Stadtgrenze rund 600 m nordwestlich des Plangebiets verläuft.

5. Konzeption

5.1. Beschreibung des Vorhabens

Bentonit ist ein Gestein, das eine Mischung aus verschiedenen Tonmineralien ist und als wichtigsten Bestandteil das Tonmineral Montmorillonit enthält. Bentonit besitzt eine starke Wasseraufnahme- und Quellfähigkeit

Wasser, in das Bentonit eingerührt wird, besitzt für Bohrungen günstige Eigenschaften; geschüttelt oder gerührt verhält es sich wie eine Flüssigkeit, in Ruhe bildet es aber ein festes Gebilde. Bentonit wird daher als Gleitmittel beim Vortrieb von Tunneln und Rohren verwendet, so auch von der Firma Dekena aus Stedesdorf.

Daneben wird Bentonit auch in der Kosmetik als Grundstoff vieler Kosmetika eingesetzt, bis 2013 war es in der EU auch als Lebensmittelzusatz zugelassen.²

Eine Bohrspülung ist in den meisten Fällen ein Bentonit-Wasser-Gemisch, welches mittels hochtouriger Spezialmischer zu einer Suspension aufbereitet wird.³ Bohrspülungen dienen im Wesentlichen zur Stabilisierung eines Bohrloches, dem Reinigen der Bohrlochsohle und zum Austrag des erbohrten Boden- oder Gesteinsmaterials (Bohrklein, Cuttings). Darüber hinaus führen sie die am Bohrmeißel entstehende erhebliche Reibungswärme ab und kühlen und schmieren so das Bohrwerkzeug.

Schlämme aus Spülbohrungen enthalten in der Regel Bentonit, Additive und Polymere (Stützungsmitel).

Bei der Aufbereitung der Bohrspülungen sollen die im Zuge der Bohrungen eingespülten Mineralstoffe, vor allem Sande, von der Bentonit-Wassersuspension getrennt werden, so dass anschließend die Bentonit-Wassersuspension wieder als Bohrspülung genutzt werden kann.

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Bentonit>

³ Gregor Silvers Verfahren zur Aufbereitung von Bohrschlämmen, aus Horizontal- und Vertikalbohrungen, www.vivis.de/phocadownload/Download/2016.../2016_MNA_507-518_Silvers.pdf

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Die Aufbereitung von Bohrspülungen kann in mobilen und stationären Anlagen erfolgen. Die Firma Deckena plant, auf ihrem Betriebsgelände in Stedesdorf einen mobilen Recyclingcontainer stationär zu betreiben.

Auf dem Betriebsgelände sollen die bei der Tätigkeit des Unternehmens anfallenden Bohrschlämme recycelt werden. Hierzu werden die Wasser/Bentonit-Suspensionen von dem durch die Bohraktivitäten eingeschlammten Sanden getrennt. Die gereinigten Wasser/Bentonit-Suspensionen werden aufgefangen, in Muldenwannen zwischengelagert und bei neuen Bohrmaßnahmen wieder verwendet. Der Sand wird ordnungsgemäß durch eine Fachfirma entsorgt.

5.2. Planungsgegenstand und Abwägung

Die Zunahme der betriebsbedingten Emissionen ist von geringem Ausmaß. Schützenswerte Nutzungen oder besonders wertvolle bzw. sensible Teile von Natur und Landschaft liegen ebenfalls nicht im Einflussbereich des Vorhabens. Ein schalltechnisches Gutachten zur Klärung der Verhältnisse hinsichtlich der Schallemissionen und -immissionen im Plangebiet und seiner Umgebung liegt vor. Dieses hat zum Ergebnis, dass die diesbezügliche Situation für das Vorhaben unproblematisch ist. Die Aussichten auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher als günstig beurteilt.

Für die beabsichtigte Nutzung ist weder eine Vergrößerung noch eine wesentliche Umgestaltung des Betriebsgeländes notwendig. Die Erschließungssituation bleibt unverändert bestehen, es ergeben sich auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Landesstraße.

Damit ist das Betriebsgelände der Firma Dekena ohne Einschränkungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignet. Eine Prüfung alternativer Standorte ist daher nicht erforderlich.

6. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Da das Betriebsgelände sich außerhalb von zusammenhängend bebauten Ortsteilen befindet und nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst ist, liegt es bauplanungsrechtlich gesehen im Außenbereich. Während dieser Standort für die vorgesehene Nutzung geeignet ist, steht die aktuelle Darstellung im FNP dem entgegen. Eine Bentonitrecyclinganlage zählt nicht zum Katalog der in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen nach § 8 BauNVO, da die Errichtung einer stationären Recyclinganlage nach BImSchG genehmigungspflichtig ist. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist aber gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nur möglich, wenn die Darstellung des FNP nicht im Widerspruch zum Vorhaben steht.

Daher wird künftig für das Betriebsgelände gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Sonderbaufläche „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ im FNP der Samtgemeinde Esens dargestellt.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

7. Hinweise

Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.

8. Umweltbericht

8.1. Kurzdarstellung der Planung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Stedesdorf liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellten Fläche das Betriebsgelände eines Spezialtiefbauunternehmens für Bohrtechnik. Auf dem Betriebsgelände soll nun eine Recyclinganlage zur Aufbereitung der bei Bohrungen anfallenden Bohrschlämme gebaut werden. Hierzu ist die Ausweisung eines Sondergebietes notwendig. Die Samtgemeinde Esens will im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche darstellen.

8.2. Wirkfaktoren des Bentonitrecyclings

Bevor auf die Umweltauswirkungen der Planung genauer eingegangen wird, müssen hier noch die mit der Bentonit-Bohrschlamm-Aufbereitung zu erwartenden Wirkfaktoren dargestellt werden.

Zusätzliche Luftverunreinigungen und Schallemissionen sind lediglich durch die Motoren der Recyclinganlage zu erwarten; Abwasser entsteht nicht, weitere Geruchs- oder sonstige Immissionen sind nicht zu befürchten.

8.3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

8.3.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG und des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu beachten.

Hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beachten.

Das Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) schreibt vor, dass Bodenfunde unverzüglich zu melden sind. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist notwendig, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind.

8.3.2. Planerische Vorgaben

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 enthält keine direkten Vorgaben für die vorliegende Planung.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund stellt für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (auf Grund besonderer

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Funktionen der Landwirtschaft) und ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Samtgemeinde Esens stellt für das Plangebiet mit Ausnahme des rückwärtigen Erschließungsweges ein Gewerbegebiet mit einer Geschossflächenzahl von 1,0 dar. Auch westlich anschließend liegt ein Gewerbegebiet. Südlich und nördlich liegen Flächen für die Landwirtschaft.

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Wittmund weist das Plangebiet als Teil des für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereichs des Wallheckenkerngebiets Folstenhausen aus, der auch für das Landschaftsbild wichtig ist. Im Konzept für Schutz, Pflege und Entwicklung werden daher Erhalt, Pflege und Entwicklung der überwiegend kleinstrukturiert erhaltenen Wallheckenstrukturen als erwünschte Maßnahmen genannt.

Ein **Landschaftsplan** der Samtgemeinde Esens liegt nicht vor.

8.4. **Naturräumliche Lage und Nutzungen des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region der ostfriesisch-oldenburgischen Geest in der Landschaftseinheit der ostfriesischen Geest und ist Teil der Untereinheit der Esenser Geest.⁴ Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich ein Eichen-Buchenwald entwickeln.⁵ Das Gelände liegt zwischen 4,30 und 4,67 m über NN.⁶

Bedingt durch die gewerbliche Nutzung weist das Plangebiet einen hohen Versiegelungsgrad auf. Auch der bisher nicht als Gewerbefläche dargestellte Bereich (Verbindungsweg zum „Hohen Weg“) ist bereits heute als befestigter Zufahrtsweg genutzt. Östlich grenzt eine Landesstraße direkt an. Die umliegenden Flächen werden außerhalb von Wohngrundstücken und Verkehrsflächen als Grünland und Acker genutzt.

8.5. **Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen**

8.5.1. **Klima und Luft**

Bestand

Das **Klima** im Änderungsbereich ist das einer feuchtgemäßigten Klimazone, das stark durch die Nähe zur Nordsee beeinflusst wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen

⁴ Landkreis Wittmund (2006): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wittmund. – Wittmund, S. 5, 16

⁵ Ebenda, S. 50

⁶ Grundbaulabor Bremen, 2017, Betriebshof Deckena Bohrtechnik, Geotechnischer Bericht Nr. 1, Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Bremen, Dez. 2017.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Hochdrucklagen vor. Die vorherrschenden Windverhältnisse tragen zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass Extremtemperaturen zu allen Jahreszeiten selten sind. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9°C. Der mittlere Jahresniederschlag ist mit 832 mm recht hoch.⁷

Durch die Lage in der offenen Landschaft ist das Lokalklima dem Freilandklima zuzuordnen, das Mikroklima wird jedoch durch den hohen Versiegelungsgrad und damit einhergehender erhöhter Wärmespeicherungs- und Abstrahlkapazität weiter modifiziert. Durch die praktisch allzeit starke Luftbewegung ergeben sich hieraus jedoch keine größeren kleinklimatischen Abweichungen.

Hinsichtlich der **Luft** ist für das Plangebiet und seine weitere Umgebung grundsätzlich von hoher Qualität auszugehen. Lediglich in unmittelbarer Nähe der Straßen kommt es je nach Menge des Kraftverkehrs in unterschiedlichem Maß zu Abgasimmissionen. Diese liegen aber nur kleinräumig und kurzfristig vor, da sie durch die starke Luftbewegung bald verteilt und so verdünnt werden. Entsprechendes gilt auch für die Emissionen des unternehmenseigenen Fuhrparks, der im Wesentlichen zwei Mal täglich zur Ab- und Anfahrt bewegt wird. Als erhebliche Vorbelastung sind die Abgasimmissionen des Kraftverkehrs daher nicht anzusehen. Mit gelegentlichen ortsüblichen Geruchsmissionen durch die landwirtschaftliche Flächennutzung ist zu rechnen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Die vorgesehenen Nutzungen entfalten wegen ihres geringen Umfangs keine Auswirkungen auf das großräumige Klima. Das beschriebene Lokalklima erfährt nur dann eine Veränderung, wenn das Maß der baulichen Nutzung verändert wird.

Während der Ausführung von Bauarbeiten mit Maschinen und Fahrzeugen kommt es lokal zur verstärkten Belastung der Luft, was jedoch nur vorübergehend der Fall und daher nicht als erheblich zu bewerten ist.

Der unternehmensinterne Kraftverkehr ändert sich infolge der Planung nur unerheblich.

Es ist davon auszugehen, dass die Recycling-Anlage keine wesentlichen Einträge in die Luft emittiert. Dieser Aspekt wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genauer überprüft und die Zulässigkeit sichergestellt.

8.5.2. **Boden**

Bestand

Im Änderungsbereich lag Pseudogley-Podsol vor, ein sandiger, nährstoffarmer, saurer Boden, der von Stauwasser beeinflusst ist.⁸

⁷ Vgl. NIBIS®-Kartenserver (2014): Klima. Beobachtungsdaten Jahr. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁸ Vgl. NIBIS®-Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte 1:50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

In den Untersuchungen des Grundbaulabors Bremen⁹ wird deutlich, dass der Boden bereits stark durch die gewerbliche Nutzung verändert wurde.

Im Untergrund liegen zumeist schluffige Sande, zum Teil mit sandigen Schluffinseln. Darüber liegen humose Sande, die zum Teil aber aufgefüllt wurden.

Hierüber liegt eine teilweise 0,2 bis 0,8 m starke Auffüllung aus Bauschutt-/Sandgemisch, Recyclingmaterial und Schlacke mit Bauschuttbeimengungen bzw. Oberflächenbefestigungen aus Betonsteinen. Bereits heute ist die Planungsfläche für gewerbliche Nutzflächen, Gebäude und Zuwegungen zu einem sehr hohen Grad versiegelt.

Mit dem Vorkommen sulfatsaurer Böden ist nicht zu rechnen.¹⁰

Altlasten sind für das Plangebiet nicht verzeichnet¹¹, jedoch verweist das Grundbaulabor vorsorglich auf mögliche Verunreinigungen der aufgeschütteten Schichten aus Bauschutt-/Sandgemisch, Recyclingmaterial und Schlacke mit Bauschuttbeimengungen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Vorübergehende Beeinträchtigungen des Bodens wie Aufgraben und Befahren mit Fahrzeugen, die nur während der Ausführung von Baumaßnahmen vorliegen, sind nicht als erheblich anzusehen. Bei Baumaßnahmen ist jedoch vorsorglich auf die Verschmutzung der aufgetragenen Schichten aus Bauschutt-/Sandgemisch, Recyclingmaterial und Schlacke mit Bauschuttbeimengungen zu achten; ggf. ist eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Bereits heute ist das Gewerbegebiet zu einem hohen Anteil versiegelt oder durch Schotter/Schlacke befestigt. Auch der rückwärtige Erschließungsweg besteht bereits. Eine zunehmende Versiegelung ist daher nicht vorgesehen; das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan entsprechend der heutigen Versiegelungsgrade festgelegt.

8.5.3. Grundwasser und Oberflächenwasser

Bestand

Nach der hydrogeologischen Übersichtskarte 1 : 2.000 des LBEG liegt die Grundwasseroberfläche bei ca. 1,25 m über NN. Nach den Kleinrammbohrungen befindet sich die Oberfläche des Grundwassers in einer Tiefe von 3,05 m unter Flur, d.h. bei 1,62 m ü NN.¹² Das Grundwasser fließt von Süden nach Norden. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 301-350 mm/a.¹³ Das Schutzpotenzial der Grundwas-

⁹ Grundbaulabor Bremen, 2017, Betriebshof Deckena Bohrtechnik, Geotechnischer Bericht Nr. 1, Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Bremen, Dez. 2017.

¹⁰ Vgl. ebenda: Sulfatsaure Böden Tiefenbereich 0-2 m.

Vgl. ebenda: Sulfatsaure Böden Tiefenbereich unter 2 m.

¹¹ Vgl. ebenda: Altlasten.

¹² Grundbaulabor Bremen, 2017, Betriebshof Deckena Bohrtechnik, Geotechnischer Bericht Nr. 1, Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Bremen, Dez. 2017.

¹³ Vgl. ebenda: Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200 000.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

serüberdeckung wird für die Fläche des Plangebiets als gering angegeben, östlich grenzt ein Bereich mit hohem Schutzpotenzial an.¹⁴

Die Abwasserbeseitigung der Wohngebäude erfolgt über eine Kleinkläranlage.

Dauerhaft stehendes **Oberflächenwasser** ist innerhalb des Plangebiets in einem provisorischen Regenrückhaltebecken und einem Gartenteich vorhanden.

Entlang der Landesstraße im Nordosten verläuft ein Straßenseitengraben, ca. 50,00 m südwestlich davon beginnt ein landwirtschaftlicher Graben, in den bereits heute überschüssiges Oberflächenwasser eingeleitet wird. Insgesamt ist der Bereich zwischen der Landesstraße L 10 und dem im Westen verlaufenden „Hohen Weg“ arm an Fließgewässern.

Diese entwässern nach Norden über den Tonnenkamper Wasserzug und das Bargsteder Tief, nach Süden über die Nettelburger Leide; über beide Wege erreicht das Wasser letztlich das Neuharlinger Sieltief, das in die Nordsee mündet.¹⁵ In der gegenwärtigen Situation wird abzuleitendes Oberflächenwasser diesem Grabensystem zugeführt.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Das für die Planung erstellte Oberflächenwasserkonzept sieht die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in dem Sondergebiet vor. Hierzu soll ein Versickerungsbecken angelegt werden. Genauere Angaben hierüber sind den Unterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Durch die Versickerung sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Verlust der Versickerung bzw. auf die Oberflächengewässer durch die beschleunigte Abführung des Wassers verhindert. Die Entwässerungssituation wird daher gegenüber dem jetzigen Zustand reguliert und verbessert.

Die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlage wird beibehalten.

Die Bentonit-Recyclinganlage selbst produziert keine Abwässer, da die Bentonit-Wassersuspension wieder genutzt wird.

Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächengewässers sind daher nicht zu erwarten.

8.5.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Bestand

Der Geltungsbereich ist heute bereits stark versiegelt oder mit Schotter und Splitt bedeckt und als Lagerfläche genutzt.

Im Bereich der Landesstraße stehen heute 4 Gebäude, dazwischen und um die Gebäude ist eine neuzeitliche Gartenflächen mit Rasen, Ziergehölzen, einzelnen Bäu-

¹⁴ Vgl. ebenda: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200 000.

¹⁵ Vgl. Umweltkarten Niedersachsen (2017): Gewässernetz und Küstengewässer Niedersachsens. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

men und einer Lebensbaumhecke, die sich auch im Nordosten um den Geltungsbereich herumzieht.

Entlang der Landesstraße liegt ein 5,00 m breiter Gehölzbestand aus Ziergehölzen (Rhododendron, Ilex, Laurus, Mahonie, Erle etc.); dieser geht an der Nordgrenze in einen Baumbestand überwiegend aus Buchen (Durchmesser bis 40 cm), daneben Eichen, Birken, Pappel und Erle über; der Baumbestand ist im Osten ca. 8,00 m breit und wird nach Westen hin schmaler (3,00 m). Hieran grenzt ein 2,50 m hoher Wall an, der mit Folie abgedeckt ist. Am Fuß des Walls stehen einzelne Bäume (Eiche, Kirsche, Ahorn).

Weiterhin liegt im Plangebiet ein querverlaufender 1,00 bis 2,00 m hoher Wall, der überwiegend mit Ziergehölzen (*Rosa rugosa*) bewachsen ist.

An der Südgrenze verläuft ein weiterer Wall mit Ruderalvegetation, dieser liegt allerdings auf dem Nachbargrundstück. Im Geltungsbereich wächst hier auf 20,00 m die Lebensbaumhecke, daran anschließend Ruderalflächen und Scherrasen.

Die nach Westen verlaufende Asphaltanbindung an den Hohen Weg wird beidseitig von Rasenflächen mit einer einreihigen Rhododendron-Pflanzung mit einzelnen Ziergehölzen begleitet.

Die nachfolgende Tabelle fasst den vorhandenen Biotopbestand übersichtlich zusammen (gerundete Werte):

Biototyp	Code	m ²
Gartenfläche mit Rasen und Einzelgehölzen	PHZ	1.200
Sonstige Rasenfläche	GRR	410
Rasenfläche mit Rhododendronanpflanzung	BZN/GRR	1.100
Ziergehölzbestand (Straßenbegleitende Pflanzung und <i>Rosa rugosa</i> -Wall)	BZN	500
Wall mit naturnaher Bepflanzung	HSE	350
Naturnaher Baumbestand	HEB	270
Ruderalfläche /Vegetationslose Flächen	URF	470
Wall mit Folienabdeckung		700
Versiegelte Flächen, Schotter/ und Splittflächen	OFG/OG	9.800
Gesamt		14.800

Wesentliche Ökologische Bedeutung besitzen lediglich die Bäume am Nordrand des Plangebiets.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Im Bebauungsplan sollen die Gehölzbestände an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze zur Erhaltung festgesetzt werden. Durch die Festsetzung von Bereichen mit Pflanzbindung ist sichergestellt, dass der Baumbestand im nördlichen Grenzbereich erhalten wird.

Darüber hinaus werden Flächen mit einem Pflanzgebot festgelegt, durch die die heute mit Folien abgedeckten Wallbereiche im Grenzbereich bepflanzt werden müssen. Dieser Bereich ist naturnah zu bepflanzen.

Es ist davon auszugehen, dass die Vegetationsflächen nicht wesentlich abnehmen. Da es sich bei vielen Flächen ohnehin um nicht naturnahe Vegetationsbestände handelt, ist aus der Sicht des Biotopschutzes keine Beeinträchtigung zu befürchten.

8.5.5. Landschaftsbild

Bestand

Die Esenser Geest ist gekennzeichnet durch seine Weite und Ebenheit. Die ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen werden von einem Netz aus Entwässerungsgräben gegliedert. Von dem ehemals weit verbreiteten Wallheckennetz sind nur noch Reste vorhanden.

Das Plangebiet liegt an der L 10 zwischen den Siedlungsbereichen von Esens und Stedesdorf; wobei an der L 10 und am „Hohen Weg“ verschiedene Einzelgebäude im Nahbereich stehen. Das Betriebsgelände ist von außen kaum einsehbar, da es von randlichen Gehölzbeständen und Erdwällen eingefasst ist. Auch nach Süden liegt auf dem Nachbargrundstück ein hoher Wall, der den Einblick in das Gebiet verhindert.

Über den „Hohen Weg“ an der westlichen Grenze des Plangebiets führt ein Radwanderweg, das Plangebiet selbst hat jedoch keine Bedeutung für die Naherholung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Für die geplante Nutzung des Betriebsgeländes ist weder die Errichtung von hoch aufragenden baulichen Anlagen, die über größere Entfernungen sichtbar wären, noch die Beseitigung der Einfassung aus Gehölzbeständen und Erdwällen erforderlich.

Zu Sicherung der Eingrünung der Sondergebiete setzt der Bebauungsplan eine Eingrünung verbindlich fest. Insbesondere wird die Sicherung der Gehölzbestände an der Nordgrenze festgelegt. Die Anpflanzung an der Landesstraße wird nicht gesondert festgesetzt, da durch die Anbauverbotszone und der dahinter liegenden Wohnbereiche vermutlich keine Änderung der Situation zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch diese Festsetzungen vermieden werden.

Damit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft über das heutige Maß hinaus nicht zu erwarten.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

8.5.6. Mensch

Bestand

Eine Wohnnutzung findet sowohl innerhalb des Plangebiets als auch in der Umgebung statt. Gebäude an der Landesstraße unterliegen heute bereits einer Lärmimmission von der Landesstraße, die Gebäude am „Hohen Weg“ sind heute lediglich durch die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung betroffen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Während der Ausführung von Bauarbeiten mit Maschinen und Fahrzeugen kommt es zu vermehrten Lärmemissionen, was jedoch nur vorübergehend der Fall und daher nicht als erheblich zu bewerten ist.

Die Situation hinsichtlich der Lärmemissionen und -immissionen wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich näher untersucht. Das hierfür erstellte schalltechnische Gutachten stellt fest, dass die jeweils geltenden Schutzansprüche im Hinblick auf Schallimmissionen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets eingehalten werden. Die Ergebnisse des Gutachtens finden auch Eingang in das Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

8.5.7. Sach- und Kulturgüter

Güter von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht bekannt. Auf dieses Schutzgut ist bei der Ausführung von Erdarbeiten jedoch Rücksicht zu nehmen.

Die vorhandenen Sachgüter bleiben erhalten.

8.5.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen über die bereits dargestellten hinaus sind nicht zu erwarten.

8.5.9. Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen

Im Rahmen des Recyclings werden nicht giftige mineralische Bestandteile im Wasser voneinander getrennt. Giftige Bestandteile sind nicht vorhanden.

Die Sicherheit der Recyclinganlage wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Weitere Gefährdungsanlagen bestehen nicht.

Es sind daher keine wesentlichen Gefährdungen infolge von Unfällen und Katastrophen zu erwarten.

8.5.10. Kumulative Effekte

Kumulative Effekte sind bezüglich des Zulieferverkehrs zu erwarten, da angrenzend an das Sondergebiet ein weiterer Gewerbebetrieb liegt. Diese Effekte sind jedoch bereits heute vorhanden und werden durch die Bauleitplanung nicht wesentlich gesteigert.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

8.6. Planungsalternativen

8.7. Verzicht auf die Flächennutzungsplanänderung

Auch ohne Durchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin gewerblich genutzt werden, da es verkehrsgünstig gelegen ist und durch seine Größe und Zuwegungen viel Raum für verschiedene Nutzungen bietet. Eine Veränderung im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand wäre also in keiner Hinsicht zu erwarten.

Die Recyclinganlage für Bentonit führt jedoch zu einer Verringerung des Abbaus von Tonmineralien für die Herstellung der Bohrgleitmittel sowie zur Verminderung des anfallenden Abfalls; die Wiederverwendung führt daher zu einer besseren Umweltbilanz des Betriebs für Bohrtechnik.

8.8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Darstellung der Sonderbaufläche gibt es keine Alternative auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn die Errichtung einer Bentonitrecyclinganlage zugelassen werden soll. Eine Standortalternative wurde nicht weiter untersucht, da sich das vorhandene Betriebsgelände ohne Einschränkungen zum Bau der Recyclinganlage eignet.

8.9. Maßnahmen zum Monitoring

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden ggf. notwendige Maßnahmen zum Monitoring, insbesondere zur Sicherung notwendiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, erörtert.

8.10. FFH-Vorprüfung

8.10.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird daher eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

8.10.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

In der Nähe des Plangebiets liegen folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“, geringste Entfernung ca. 1,2 km westlich
- EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, geringste Entfernung ca. 3,0 km nördlich

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

8.10.3. Prüfung der Verträglichkeit

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu keinem direkten Eingriff in die genannten Schutzgebiete. Bedingt durch die Art und geringe Größe des Vorhabens sowie die Entfernung sind auch keine negativen Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. zu erwarten.

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 ist daher als gegeben anzusehen.

8.11. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

8.11.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Absatz 2 Nummer 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1)

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

8.11.2. Prüfungsrelevante Arten

Von den o. g. Tierarten sind gehölbewohnende Vogelarten und regional vorkommende Fledermausarten für die Vorprüfung relevant.

8.11.3. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG können im vorliegenden Fall gehölbewohnende Vogelarten betreffen. Um Verstöße zu vermeiden, dürfen Eingriffe in die Gehölzstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. alte regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere) zu verstehen. Solche Strukturen sind nur im Bereich der größeren Bäume zu erwarten. Im Bebauungsplan ist daher der Schutz der größeren Gehölze sicherzustellen.

Artenschutzrechtliche Verstöße sind im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung nicht zu erwarten.

8.12. Notwendige Ausgleichs-, Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen

Unter Verweis auf die in der verbindlichen Bauleitplanung erstellten Bilanzierung sowie die Ausführungen zur FFH- und artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Ausgleichs-, Kohärenz- oder Kompensationsmaßnahmen notwendig sind.

8.13. Zusammenstellung der verwendeten Literatur

NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte 1:50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. Beobachtungsdaten Niederschlag & Temperatur. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

NIBIS® Kartenserver (2017): Altlasten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2017): Grundwasserneubildung 1:200 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2017): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2017): Suchräume für schutzwürdige Böden - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

NIBIS® Kartenserver (2017): Versalzung des Grundwassers - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Landkreis Wittmund (2006): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wittmund. – Amt 60, Fachbereich Umwelt, -untere Naturschutzbehörde-, Wittmund

Landkreis Wittmund (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund. Beschreibende Darstellung. – Amt 60, Bauamt / Abteilung 61, Regional- und Bauleitplanung, untere Wasser- und Deichbehörde; Wittmund; S. 20

Umweltkarten Niedersachsen (2016): Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Oberflächengewässer. – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), Hannover

Gregor Silvers: Verfahren zur Aufbereitung von Bohrschlämmen, aus Horizontal- und Vertikalbohrungen ,

http://www.vivis.de/phocadownload/Download/2016_mna/2016_MNA_507-518_Silvers.pdf

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bentonit>

8.14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

An der Landesstraße in der Gemeinde Stedesdorf liegt ein Gewerbegebiet, in dem seit einigen Jahren die Firma Dekena Bohrtechnik auf einer bereits bestehenden Gewerbefläche ihren Sitz und Betriebshof hat. Um der Firma zu ermöglichen, hier eine Bentonitrecyclinganlage zu stationieren, muss die Fläche als Sondergebiet „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ ausgewiesen werden. Die Höhe der Versiegelung und die vorhandenen Gehölze sollen erhalten werden, entsprechende Vorgaben sollen im Bebauungsplan festgelegt werden.

Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Schutzgüter des UVPG sind nicht zu erkennen; die eigentliche Recyclinganlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG.

Eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ist nicht zu befürchten; da die Gehölze weitgehend festgesetzt werden, können auch die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

133. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

9. Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 133. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Esens hat am die öffentliche Auslegung der 133. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 133. Flächennutzungsplanänderung hat mit dem Entwurf der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Samtgemeinderat Esens in seiner Sitzung am die 133. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

10. Zusammenfassende Erklärung

(Nach Fassung des Feststellungsbeschlusses wird an dieser Stelle die zusammenfassende Erklärung eingefügt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 13.08.2019

i.A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

i.A. Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander (Umweltbericht)

S:\Stedesdorf\10637_P_Dekena_Bauleitplanung\06_F-Plan\03_Feststellung\Begrueundung\2019_08_13_10637_fnp_begr_F.docx